



**LAND
SALZBURG**

Ländliche
Entwicklung und
Bildung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20408-15/2/2-2020

Datum
30.06.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3706
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Ing. Christian Effenberger
Telefon +43 662 8042 2368

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Direktzuschuss rinder, schaf- oder ziegenhaltende Betriebe - Salzburg

Richtlinie

für die Gewährung eines einmaligen Direktzuschusses für rinder, schaf- oder ziegenhaltende Betriebe im Bundesland Salzburg - COVID 19- Maßnahme

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie
- Allgemeine Richtlinie des Landes Salzburg idgF

1. Förderungsziele

- Aufrechterhaltung der Landwirtschaft und der Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung im Bundesland Salzburg
- Stärkung der Regionalität und Direktvermarktung
- Stärkung der Rinder-, Schaf- oder Ziegenzucht im Bundesland Salzburg
- Stabilisierung der Märkte
- Kompensation der Einkommensverluste aufgrund der Corona-Krise sowie der schlechten Marktsituation

2. Förderungsgegenstand

Die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung im Bundesland Salzburg ist für die flächendeckende Bewirtschaftung von großer Bedeutung. Aufgrund der schlechten Marktsituation und den damit verbundenen Umsatzeinbußen, gewährt das Land Salzburg im Jahr 2020 an alle rinder-, schaf- oder ziegenhaltenden Betriebe einen einmaligen Direktzuschuss.

3. FörderungswerberInnen

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort im Bundesland Salzburg im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung bewirtschaften. Viehhandelsbetriebe und Betriebe der Gebietskörperschaften sind von Förderungen nach dieser Richtlinie generell ausgeschlossen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Der einmalige Direktzuschuss pro Betrieb beträgt maximal € 600,--

Über das genaue Ausmaß des Direktzuschusses entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg für diese Hilfsmaßnahme zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Für den betreffenden Betrieb muss im Kalenderjahr 2020 ein Mehrfachantrag-Flächen bei der Agrarmarkt Austria gestellt worden sein und es müssen zumindest 3 RGVE zum Stichtag 1.04.2020 am Betriebe vorhanden sein.
Sollte zum 1.04.2020 kein Tierbestand am Betrieb vorhanden sein, ist der Durchschnittstierbestand im Zeitraum 1.01.2020 bis 30.06.2020 relevant. Die Tiere müssen korrekt in der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen erfasst, bzw. korrekt an die Rinderdatenbank oder das Veterinärinformationssystem gemeldet worden sein.
- Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.
- Der Förderungswerber muss den Direktzuschuss zurücküberweisen sofern er die De-minimis Höchstgrenze mit diesem Direktzuschuss überschreitet.
- Im Förderansuchen enthaltene Daten können im Transferbericht des Landes und in der Transparenzdatenbank veröffentlicht werden.

6. Förderungsabwicklungsstelle sowie Förderungsgewährende Stelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg.

Die Förderungsgewährung erfolgt durch das Land Salzburg, Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Postfach 527, 5010 Salzburg

7. Antragstellung

Die Antragsstellung ist mittels Onlineformular bzw. in Ausnahmefällen mittels Papierantrag möglich, für Betriebe, die die Voraussetzungen dafür nicht haben, gibt es die Möglichkeit diese Erfassung auf ihrer Bezirksbauernkammer zu erledigen.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Der Förderungswerber verpflichtet sich,

- Nachweise (wie Mehrfachantrag- oder Rinderdatenbankauszug) für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel gesichert aufzubewahren,
- den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, der Förderabwicklungsstelle und der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
- auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen, alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,
- die gewährte Förderung im von der Förderungsgewährenden Stelle festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber
 - a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
 - b. einer ihrer übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Direktzuschusses sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsg- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie „für die Gewährung eines einmaligen Direktzuschusses an rinder-, schaf- und ziegenhaltende Betriebe im Bundesland Salzburg - COVID-Maßnahme“ in der vorliegenden Fassung wurde am 30.06.2020 von Herrn Landesrat DI Dr. Josef Schwaiger erlassen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.08.2020 eingereicht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat